

## Inhalt

1. Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Universität Lüneburg ..... 1
2. Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder der Dekanate ..... 3

### **Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Universität Lüneburg**

Gemäß §§ 38 Abs. 2 Satz 5, 39 Satz 1 und § 40 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Art. 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Senat der Universität Lüneburg mit Beschluss vom 07.12.2005 folgende Ordnung verabschiedet.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 22/05 (19.12.2005), S. 1

#### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten sind öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der Findungskommission (§ 2) im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Senat beschlossen. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- (2) Die Stellen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden nicht öffentlich ausgeschrieben; sie können hochschulintern ausgeschrieben werden. Die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten müssen Mitglieder der Universität sein.

#### **§ 2 Einrichtung einer Findungskommission**

- (1) Der Senat richtet zur Vorbereitung seines Vorschlags auf Ernennung oder Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums eine Findungskommission ein. Die Findungskommission setzt sich aus jeweils vier Vertreterinnen oder Vertretern der Universität sowie des Stiftungsrats zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertre-

ter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission mit Antrags- und Rede-recht teilnehmen. Die Findungskommission kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.

- (2) Der gesamte Senat wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Universität die Vertreterinnen und Vertreter der Universität, wobei jede Statusgruppe vertreten sein soll. Mitglieder des Präsidiums dürfen der Findungskommission nicht angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die Findungskommission aus der Gruppe der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG.
- (4) Die Findungskommission tritt auf Einladung des ihr angehörenden ältesten stimmberechtigten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (5) Die Findungskommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Findungskommission leitet die Wahl. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz und vertritt die Kommission gegenüber dem Senat und dem Stiftungsrat.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein neues Mitglied unverzüglich nach dem Ausscheiden bestimmt. Bis dahin führt das ausscheidende Mitglied seine Geschäfte als Mitglied der Findungskommission weiter. Für die vom Senat und vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder können auch persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die das betreffende Mitglied im Falle der Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens an die Stelle dieses Mitglieds treten. In diesem Fall findet Satz 1 erst Anwendung, wenn auch die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter ausscheidet.

### § 3

#### **Aufgaben und Verfahren der Findungskommission**

- (1) Im Verfahren zur Besetzung der nach § 1 Abs. 1 aus-  
geschriebenen Stellen sichtet die Findungskommission  
die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbun-  
gen, beschließt über die Vorauswahl und lädt die Be-  
werberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl  
genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein.  
Personen, die sich nicht beworben haben, können mit  
ihrem Einverständnis von der Findungskommission be-  
rücksichtigt werden. Die Findungskommission be-  
schließt ihren Vorschlag und legt ihn dem Senat vor.  
Der Vorschlag für das Amt der hauptamtlichen oder  
hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptamt-  
lichen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt  
im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsi-  
denten.
- (2) Im Verfahren zur Bestellung der nebenamtlichen  
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden die  
Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Bereitschaft  
zur Übernahme dieser Funktion erklärt bzw. sich auf  
eine hochschulinterne Ausschreibung nach § 1 Abs. 2  
Satz 1 2. Halbsatz beworben haben, ggf. nach einer  
Vorauswahl zu einer persönlichen Vorstellung einge-  
laden. Die Findungskommission beschließt ihren Vor-  
schlag an den Senat im Einvernehmen mit der Präsi-  
dentin oder dem Präsidenten.
- (3) Dem Vorschlag nach den Absätzen 1 und 2 sind fol-  
gende Unterlagen beizufügen:
  - die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagene-  
nen,
  - ein Abschlussbericht der Findungskommission  
unter Darlegung des Auswahlverfahrens und der  
dabei - ggf. auf der Grundlage des Ausschrei-  
bungstextes - angewandten Kriterien,
  - ggf. Minderheitenvoten,
  - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
  - sämtliche Protokolle der Findungskommission.
- (4) Den Senatsmitgliedern wird die Möglichkeit gegeben,  
die Bewerbungsunterlagen der nicht Vorgeschlagenen  
einzusehen.

### § 4

#### **Besetzungsvorschlag des Senats**

- (1) Der Senat beschließt den Vorschlag zur Ernennung  
oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums an den  
Stiftungsrat auf der Grundlage des Vorschlags der Fin-  
dungskommission nach hochschulöffentlicher Anhö-  
rung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandi-  
daten.
- (2) Die Aussprache über die Kandidatinnen und Kandi-  
daten sowie die Wahl des Senats erfolgen in nicht öf-  
fentlicher Sitzung. Mitglieder der Findungskommissi-  
on, die nicht zugleich Mitglieder des Senats sind, kön-  
nen daran beratend teilnehmen.
- (3) Der Senat beschließt den Vorschlag mit der Mehrheit  
seiner stimmberechtigten Mitglieder. Enthält der Vor-  
schlag der Findungskommission mehr als zwei Kandi-  
datinnen oder Kandidaten und erreicht keiner der  
Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit gem. Satz  
1, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen  
den beiden Kandidatinnen und Kandidaten statt, die  
im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten  
haben. Besteht im ersten Wahlgang bei den Kandi-

tinnen und Kandidaten mit den zweitmeisten Stim-  
men Stimmgleichheit, findet zwischen diesen bei-  
den Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl  
statt, bevor die Stichwahl nach Satz 2 durchgeführt  
wird. Die Kandidatin oder der Kandidat mit der Stim-  
menmehrheit in der Stichwahl nach Satz 3 nimmt an  
der Stichwahl nach Satz 2 teil. Erreicht bei dem zwei-  
ten Wahlgang nach Satz 2 keiner der Vorgeschlagene-  
nen die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, wird der  
Vorschlag an die Findungskommission zurückgege-  
ben.

### § 5

#### **Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums**

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln  
seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums  
abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen.  
Die Abwahl kann nur in Senatsitzungen behandelt  
werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines  
schriftlichen Antrags von mindestens drei Senatsmit-  
gliedern, der als besonderer Tagesordnungspunkt  
zwei Wochen vor der Senatsitzung anzukündigen  
und in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern ist. Die  
Abstimmung über den Abwahantrag findet in einer  
folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch vier Wo-  
chen nach der erstmaligen Erörterung im Senat. Über  
den Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten  
zu richten; ist diese oder dieser selbst betroffen, an  
eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die  
oder der Betroffene und der Stiftungsrat sind über  
den Eingang des Antrags unverzüglich zu unterrich-  
ten.

### § 6

#### **Stiftungsrat**

- (1) Der Senat legt seinen Beschluss über den Vorschlag  
nach § 4 unverzüglich dem Stiftungsrat zur Ernen-  
nung oder Bestellung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1  
NHG vor.
- (2) Der Senat legt seinen Vorschlag zur Abwahl nach § 5  
unverzüglich dem Stiftungsrat zur Entlassung nach §  
60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG vor.

### § 7

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung  
im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in  
Kraft. Die Verfahrensordnungen der Universität Lüneburg  
vom 24.09.2004 und der Fachhochschule Nordostnieder-  
sachsen vom 16.07.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.

## **Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder der Dekanate**

Der Senat der Universität Lüneburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2005 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder der Dekanate beschlossen:

Universität Lüneburg INTERN Nr. 22/05 (19.12.2005), S. 3

### **§ 1**

#### **Wahl der Mitglieder der Dekanate**

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums.
- (2) Die Wahl von Prodekaninnen oder Prodekanen richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg vom 21.09. 2005.
- (3) Der Fakultätsrat wählt Studiendekaninnen oder Studiendekane auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommissionen. Als Studiendekanin oder Studiendekan ist jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe wählbar.

### **§ 2**

#### **Abwahl von Mitgliedern der Dekanate**

- (1) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Hat der Fakultätsrat ein Mitglied des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgewählt, so bedarf es keiner Bestätigung durch das Präsidium.

- (2) Auf Antrag von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats lädt das Präsidium zu einer Sitzung des Fakultätsrats ein und gibt dem oder den zur Abwahl stehenden Mitglied oder Mitgliedern des Dekanats Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Diese Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Fakultätsrat. Die Abwahl von Mitgliedern des Dekanats kann nur in Sitzungen des Fakultätsrats behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft.